Sächsisches Staatsbad
Bad Elster
Kultur- und Festspielstadt

# Elsteraner Nachrichten

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Elster und der Ortschaften Mühlhausen und Sohl

Jahrgang 2014 | Montag, den 12. Mai | Nummer 5

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates Bad Elster

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster fasste in seiner Sitzung am
**Mittwoch, dem 09. April 2014**
folgende Beschlüsse:

**Öffentliche Sitzung:**

**Beschluss Nr. 30/2014:**
Bestätigung der Tagesordnung der 59. öffentlichen Sitzung (Sondersitzung) am 09.04.2014.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**
In der 58. Sitzung des Stadtrates am 19.03.2014 wurden folgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst:
- Bestätigung der Tagesordnung

**2. Standesamt**
- Mandatierende Zweckvereinbarung mit der Stadt Adorf

**Beschluss Nr. 31/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, vorliegende Zweckvereinbarung zur zeitanteiligen Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personenstandswesen und dessen Finanzierung mit der Stadt Adorf abzuschließen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**3. Licht-, Luft- und Schwimmbad Bad Elster**
- Bestellung einer Aufsichtsperson für das Jahr 2014

**Beschluss Nr. 32/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, für die Saison 2014 (Mai bis September) Herrn Joachim Windecker als Aufsichtsperson für das Licht-, Luft- und Schwimmbad Bad Elster einzustellen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**4. Sonstiges**
Unter diesem Punkt erfolgte keine Beschlussfassung.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

Christoph Flämig
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates Bad Elster

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster fasste in seiner Sitzung am
**Mittwoch, dem 23. April 2014**
folgende Beschlüsse:

**Öffentliche Sitzung:**

**Beschluss Nr. 35/2014:**
Bestätigung der Tagesordnung der 60. öffentlichen Sitzung am 23.04.2014.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**
In der 59. Sitzung des Stadtrates am 09.04.2014 wurden folgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst:
- **Bestätigung der Tagesordnung**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Obersohl**
- Bestätigung des Entwurfs zur 1. Änderung, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden als Vorberatung für die Sitzung des Stadtrates am 23.04.2011

**2. Polizeiverordnung der Stadt Bad Elster**
- Erlass einer Verordnung

**Beschluss Nr. 36/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die vorliegende Polizeiverordnung der Stadt Bad Elster gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

**3. Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster**
- Satzungsbeschluss

**Antrag von Frau Seifert (SPD):**
**Beschluss Nr. 37/2014:**
Im Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster ist der § 3 – Verwaltungsgebühren – ersatzlos zu streichen.
*Abstimmungsergebnis:*
*2 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung*
Damit ist der Antrag von Frau Seifert (SPD) abgelehnt.

**Antrag von Herrn Häslich (CDU):**
**Beschluss Nr. 38/2014:**
Im Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster ist § 3

Abs. 2 Satz 2 2. Halbersatz („...wobei bei angefangenen Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden ist.“) ersatzlos zu streichen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*
Damit ist der Antrag von Herrn Häslich (CDU) angenommen.
**Antrag von Herrn Dr. Schlott (parteilos):**
**Beschluss Nr. 39/2014:**
Die im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster anfallenden Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Bad Elster sind zu erfassen, zu sammeln und dem Stadtrat in seiner für April 2015 geplanten Sitzung zur Information vorzulegen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*
Damit ist der Antrag von Herrn Dr. Schlott (parteilos) angenommen.
**Beschluss Nr. 40/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 38/2014 die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**4. 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Obersohl**
- Bestätigung des Entwurfs zur 1. Änderung, Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
**Beschluss Nr. 41/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Obersohl in der Fassung vom 22.04.2014 mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß §§ 3 und 4 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen, sowie die Öffentlichkeit und die Behörden zu beteiligen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**5. Satzung der Stadt Bad Elster über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet Obersohl vom 01.07.1998**
- Satzungsbeschluss
**Beschluss Nr. 42/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die vorliegende Satzung der Stadt Bad Elster über eine Veränderungssperre für den Geltung sbereich des Bebauungsplans für das Gebiet Obersohl vom 01.07.1998.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*

**6. Abwasserentsorgung Kiosk am Gondelteich**
- Beauftragung Planung
**Beschluss Nr. 43/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, die für den Bau einer Abwasserleitung für den Kiosk am Gondelteich mit Anbindung an den öffentlichen Kanal in der Johann-Christoph-Hilf-Straße erforderliche Planung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt an die G.U.B Ingenieur AG Erfurt, zu einem Brutto Angebotspreis von 15.265,46 €.
*Abstimmungsergebnis:*
*11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen*

**7. Abwasserentsorgung Kiosk am Gondelteich**
- Baubeschluss
Unter diesem Punkt erfolgte keine Beschlussfassung.

**8. Straßenbeleuchtung Untere Reuth – Umrüstung auf LED Technik**
- Vergabebeschluss
**Beschluss Nr. 44/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt den Auftrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik in der Unteren Reuth, zwischen dem Abzweig Ascher Straße und der Einmündung Alte Reuther Straße, an die Firma Elektro Steiger GmbH aus Bad Elster zu einem Bruttoangebotspreis von 32.496,17 € zu vergeben.
*Abstimmungsergebnis:*
*11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 x befangen (Herr Steiger, parteilos)*

**9. Licht-, Luft- und Schwimmbad**
- Zaunbau
**Beschluss Nr. 45/2014:**
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die komplette Einzäunung des Licht-, Luft- und Schwimmbades. Als Zugänge sind perspektivisch lediglich der Haupteingang aus Richtung Stadion sowie die Zufahrt aus Richtung Forsthausschänke vorgesehen.
*Abstimmungsergebnis:*
*12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen*
***10. Sonstiges***
Unter diesem Punkt erfolgte keine Beschlussfassung.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

Christoph Flämig
Bürgermeister

**Termin nächste Stadtratssitzung:**
Die nächste turnusmäßige öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am **Mittwoch, 21. Mai 2014**, 19.00 Uhr im **Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Elster** statt. Eine Bürgerfragestunde ist wie gewohnt vorgesehen. Die Tagesordnung ist ab dem 16.05.2014 den Aushangtafeln im Rathaus der Stadt Bad Elster (Erdgeschoss), am Bürgerhaus Sohl, August-Bebel-Straße 24 OT Sohl sowie am Bürgerhaus Mühlhausen, Brambacher Straße 18 OT Mühlhausen zu entnehmen.

.....

## Bekanntgabe
**(gemäß § 22 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung)**

Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bad Elster
am 27. Mai 2014 um 19.00 Uhr
im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Elster, Kirchplatz 1
zur
**Ermittlung des Wahlergebnisses**

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzer, des Schriftführers und der Hilfskräfte

2. Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit

3. Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse

4. Feststellung des Wahlergebnisses

5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Bad Elster, den 06.05.2014

Uwe Pinkert
Vors.d.Gemeindewahlausschusses

# POLIZEIVERORDNUNG
# der Stadt Bad Elster
## gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern


**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere

**Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung**
§ 6 Schutz der Nachtruhe
§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 9 Haus- Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

**Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**
§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 12 Abbrennen von offenen Feuern

**Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**
§ 13 Hausnummern

**Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**
§ 14 Zulassung von Ausnahmen
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 In-Kraft-Treten


Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890), wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Elster vom 23.04.2014 verordnet:

## Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Elster.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Kurparkanlagen, Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herum läuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Führer von Pferdefuhrwerken sind verpflichtet, Exkrementtaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen anzubringen, die sicherstellen, dass Verunreinigungen von öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 1 durch feste Ausscheidungen der Zugpferde verhindert werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für die an öffentlichen Veranstaltungen in Bad Elster teilnehmenden Pferdefuhrwerken.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

### § 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

**§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 9 Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten**

(1) Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen

Montags bis Freitags in der Zeit

| | | |
|---|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis | 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis | 14.00 Uhr und |
| von 19.00 Uhr | bis | 22.00 Uhr |

sowie Sonnabends in der Zeit

| | | |
|---|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis | 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis | 14.00 Uhr und |
| von 16.00 Uhr | bis | 22.00 Uhr |

nicht durchgeführt werden.

Abweichend von Satz 1 dürfen Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der **Ortschaft Sohl**

Montags bis Freitags in der Zeit

| | | |
|---|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis | 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis | 14.00 Uhr und |
| von 20.00 Uhr | bis | 22.00 Uhr |

sowie Sonnabends in der Zeit

| | | |
|---|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis | 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis | 14.00 Uhr und |
| von 16.00 Uhr | bis | 22.00 Uhr |

und in der **Ortschaft Mühlhausen**

Montags bis Freitags in der Zeit

| | |
|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis 14.00 Uhr und |
| von 20.00 Uhr | bis 22.00 Uhr |

sowie Sonnabends in der Zeit

| | |
|---|---|
| von 07.00 Uhr | bis 08.00 Uhr, |
| von 12.00 Uhr | bis 14.00 Uhr und |
| von 18.00 Uhr | bis 22.00 Uhr |

nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Baumaschinen, motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist in den Zeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

**§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 12 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

**§ 13 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder

sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anders bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

### § 14 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Pferdefuhrwerke ohne Exkrementtaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen auf öffentlichen Straßen führt,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, Montags bis Freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Sonnabends von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchführt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Ortschaft Sohl Montags bis Freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Sonnabends von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Ortschaft Mühlhausen Montags bis Freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Sonnabends von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchführt,
14 entgegen § 10 Abs. 1 in den Zeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einwirft,
15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenusss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
18. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### § 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bad Elster gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 28.03.2003.

Bad Elster, den 24.04.2014

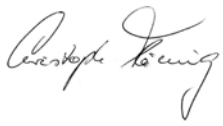

Christoph Flämig
Bürgermeister

**Hinweis:**

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# SATZUNG

## über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster (Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächGVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Kostenersatz

Die Stadt Bad Elster erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderlicher Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandschutzverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.

(3) Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

### § 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

### § 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### § 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Elster, den 24.04.2014

Christoph Flämig, Bürgermeister

**Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bad Elster**

1. Stundensätze Personal
   a) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal 42,35 €/Stunde
   b) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 21,00 €/Stunde
2. Fahrzeugsätze
   Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer 0,30 €/km
3. Auslagen nach § 4 dieser Satzung

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....

# S A T Z U N G

## der Stadt Bad Elster über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet Obersohl vom 01.07.1998

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat Bad Elster in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat Bad Elster hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 beschlossen, dass der Bebauungsplan für das Gebiet Obersohl geändert werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke:
Gemarkung Sohl, Flurstücke 265/17 (teilweise), 413/1 (teilweise), 419/0, 420/0, 421/1, 422/0, 423/1, 423/2, 423/3, 424/0, 425/0, 426/0, 427/0, 428/0, 429/0, 430/0, 431/1, 431/2, 432/1, 433/0, 434/1, 435/1, 435/2, 436/2, 436/4, 436/5, 436/6, 437/1, 438/2, 440/1, 441/2 (teilweise), 441/5, 441/6 (teilweise), 441/8, 441/9, 441/10 (teilweise), 442/1, 442/2, 443/1, 444/2, 444/3, 445/2, 446/0, 447/3, 447/4, 447/5, 448/1, 449/2 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet Obersohl. Er ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
   1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Obersohl rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Bad Elster, den 24.04.2014

Christoph Flämig
Bürgermeister (Siegel)

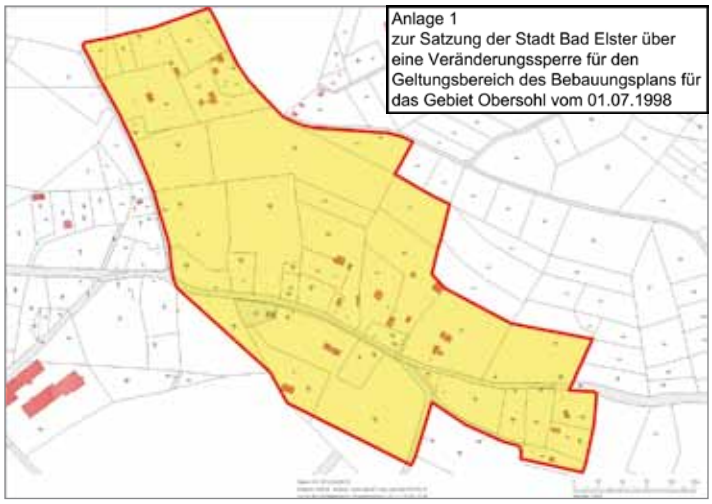


**Hinweise:**

I. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Elster beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

## Ortsübliche Bekanntmachung

**nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB**
**über den Bebauungsplan für das Gebiet Obersohl**

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2014 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Obersohl beschlossen, und diesen zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Stadt Bad Elster möchte nun der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, sich gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel und Zweck der Änderung sind die Verkleinerung der Grundfläche des Bebauungsplans auf den aktuellen Bedarf, die Überarbeitung der Festsetzungen auf den derzeitigen Stand der Erfordernisse, die Anpassung der Bebauung des Wohngebietes an die aktuelle Marklage, Minimierung der Folgekosten aus Erschließungsmaßnahmen und die Aufteilung des Bebauungsplangebietes in Teilbereiche, um damit eine stufenweise Realisierung zu ermöglichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen Auslage, mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Dementsprechend kann der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet Obersohl in der Zeit vom **26.05.2014 bis einschließlich 25.06.2014** in der Stadtverwaltung Bad Elster, Bauverwaltung Zimmer 14, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter Stadtverwaltung Bad Elster, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster oder unter vor genannter Anschrift mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

**Dienstzeiten:**

| | | |
|---|---|---|
| Montag | 9.00 bis 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 9.00 bis 12.00 Uhr | und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 bis 12.00 Uhr | |
| Donnerstag | 9.00 bis 12.00 Uhr | und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 bis 12.00 Uhr | |

Terminvereinbarungen außerhalb der Dienstzeiten sind möglich.

Bad Elster, 02.05.2014

Christoph Flämig
Bürgermeister

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadtverwaltung bleibt am **Freitag, dem 30. Mai 2014** geschlossen.

Uwe Pinkert
Hauptamtsleiter

# Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Elster

1. Am Sonntag, **25. Mai 2014** finden gleichzeitig
   **- in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament,**
   **- die Kreistagswahl,**
   **- die Stadtratswahl und**
   **- die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Sohl und Mühlhausen**
   statt.
   Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. **Die Stadt Bad Elster ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:**
   Wahlbezirk 01 Bad Elster, Seniorenzentrum, Am Kuhberg 62 *barrierefrei*
   Wahlbezirk 02 Bad Elster, Grundschule, Hagerstraße 1, Aula *barrierefrei*
   Wahlbezirk 03 Bad Elster, Grundschule, Hagerstraße 1, Hort *barrierefrei*
   Wahlbezirk 04 Bad Elster, OT Sohl, Jugendclub, August-Bebel-Straße 4 B *nicht barrierefrei*
   Wahlbezirk 05 Bad Elster, OT Mühlhausen, Bürgerhaus, Brambacher Straße 18 *nicht barrierefrei*
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
   Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und für die Kommunalwahlen treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Kirchplatz 1, 2.OG, Zi. 21 und Zi. 28 zusammen.
   Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (Zugang barrierefrei)

| Wahlbezirk | Einrichtung | Anschrift |
|---|---|---|
| Wahlbezirk 01 | Seniorenzentrum | Bad Elster,Am Kuhberg 62 |
| Wahlbezirk 02 | Grundschule | Bad Elster,Hagerstraße 1, Aula |
| Wahlbezirk 03 | Grundschule | Bad Elster,Hagerstraße 1, Hort |

   Wer in keinem dieser Wahlbezirke wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss in der Stadtverwaltung Bad Elster, Kirchplatz 1, Zimmer 4 einen Wahlschein beantragen.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
   • Der Stimmzettel für die **Europawahl** ist von weißer Farbe.
   • Der Stimmzettel für die Wahl des **Kreistages** ist rosafarben.
   • Der Stimmzettel für die Wahl des **Stadtrates** ist von gelber Farbe, die für die Ortschaftsratswahlen von grüner Farbe.
   Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

**4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:**
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis
a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

**5. Bei den Kommunalwahlen:**
**5.1. Bei der Kreistags-, Stadtrats- und den Ortschaftsratswahlen:**
Jeder Wähler hat drei Stimmen.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
1. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet Verhältniswahl statt. Somit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes
   - bei der Europawahl das Gebiet des Vogtlandkreises
   - bei der Kreistagswahl das Gebiet des Wahlkreises 3 des Vogtlandkreises
   - bei der Stadtratswahl das Gebiet der Stadt Bad Elster
   - bei den Ortschaftsratswahlen in Sohl und Mühlhausen in dem für die Ortschaft zuständigen Wahlraum

   oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
   Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bad Elster, den 25. April 2014

Christoph Flämig, Bürgermeister

## Information des Landkreises

### und des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland zur Weiterführung der Straßenbaumaßnahme an der Kreisstraße 7843 – Bad Elster im Bereich Obersohl

Für die angekündigte Straßenbaumaßnahme an der Kreisstraße 7843 im Bereich Oberer Almweg und Obersohl wurden der Stadtverwaltung zur zeitlichen Einordnung vom Zweckverband Wasser Abwasser Vogtland und dem Vogtlandkreis folgende Informationen übergeben.
Die Terminkette sieht vor, die anstehende Baumaßnahme prinzipiell in 2 Bauabschnitten abzuwickeln. Einmal der Teil Oberer Almweg und zum anderen der Teil Obersohl.
Zunächst soll der Baubeginn am 10.06.2014 am Oberen Almweg erfolgen. Fertigstellung dafür soll der 29.08.2014 sein. Die Arbeiten für den Kanal- und Straßenbau Obersohl schließen sich ab dem 01.09.2014 an. Die Fertigstellung ist für den 23.11.2014 vorgesehen.
Die Baumaßnahme wird, wie auch im Bereich der Unteren und Oberen Reuth, weiter unter Vollsperrung durchgeführt werden müssen. Zur Beschleunigung der Bauzeit hat die Stadt Bad Elster einer Änderung der in der Polizeirverordnung von Bad Elster festgelegten Zeiten für lärmintensive Arbeiten zugestimmt. Demnach können von Montags bis Freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr lärmintensive Arbeiten innerhalb der Baumaßnahme stattfinden.
Da der Schulbusverkehr auch für diesen Bauzeitraum in der ursprünglichen Form nicht aufrechterhalten werden kann, wird es für die Schüler weiterhin die zentralen Sammelhaltestellen in der Ascher Straße und in Obersohl geben. Es wird während der Maßnahme in allen Bauabschnitten Fußgängerverkehr weitestgehend ermöglicht.

Sollten sich aus den gegebenen Informationen weitere Fragen ergeben, so können Sie sich gerne mit der Stadtverwaltung Bad Elster, Ansprechpartner Herr Ahnert unter 037437/566-22, in Verbindung setzen.

Christoph Flämig
Bürgermeister

STADT BAD ELSTER BÜRGERMEISTER

.....

## Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst

### zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2014“ vom 09.04.2014

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.
Für die im Jahr 2014 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

**LuNa – Landschaftspflege und Naturschutz**

mit Untersuchungen beauftragt.
Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Vogtlandkreis im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Mai bis Oktober 2014 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:

**Stadt Bad Elster Gemarkung Mühlhausen**

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Für Auskünfte steht im Staatsbetrieb Sachsenforst, Ref. 53, Herr Wendt (Tel. 03501/ 468319) zur Verfügung.

## Verleihung der Großen Elster 2014

Bald ist es wieder soweit. Die „Große Elster“ wird zum 13. Male verliehen. Eine schöne und wichtige Tradition – an ihr halten wir auch in diesem Jahr fest.
Der Stadtrat der Stadt Bad Elster wird in seiner Sitzung am 21.05.2014 über die Preisträger der diesjährigen Verleihung der Großen Elster entscheiden. Wer mit diesem Preis geehrt wird, bleibt wie immer geheim.
Mit einem Festakt sollen die Preisträger für Ihre jahrelange ehrenamtliche Arbeit zum Wohle Bad Elsters, seiner Einwohner und Gäste geehrt werden.

Es sind deshalb alle Elsteraner Bürgerinnen und Bürger sowie die Gäste Bad Elsters recht herzlich zur

**VERLEIHUNG DER GROSSEN ELSTER 2014**
**am Dienstag, dem 17. Juni 2014, 19.30 Uhr**
**in den Großen Saal des Königlichen Kurhauses Bad Elster**

eingeladen.

Jonas Winkel mit dem Waldhorn bildet gemeinsam mit den Chursächsischen Streichersolisten den musikalischen Rahmen des Abends.

Ich würde mich freuen, recht viele Gäste zu diesem Festakt mit anschließendem Sektempfang im Königlichen Kurhaus begrüßen zu dürfen.
Der Eintritt ist frei.

Ihr

Christoph Flämig
Bürgermeister

*Die Preisträger der „Großen Elster 2013“, Karina Schwanbeck, Erika Franke, Bärbel Knechtel sowie Bürgermeister Christoph Flämig mit seinen beiden „Prinzessinnen“ Maxi Bauriedl und Elise Penzel (Foto Marco Penzel, Bad Elster):*

## *Der Bürgermeister der Stadt Bad Elster gratuliert:*

### Bad Elster

| | | |
|---|---|---|
| 12.05. | Frau Elke Ludwig | zum 75. Geburtstag |
| 12.05. | Herrn Erwin Rakow | zum 83. Geburtstag |
| 12.05. | Frau Ursula Wunderlich | zum 71. Geburtstag |
| 13.05. | Herrn Lutz Bauerschäfer | zum 72. Geburtstag |
| 15.05. | Frau Anita Baumgart | zum 73. Geburtstag |
| 15.05. | Herrn Dr.Hjalmar Schlosser | zum 71. Geburtstag |
| 17.05. | Frau Beate Knopf | zum 76. Geburtstag |
| 19.05. | Frau Christa Lederer | zum 74. Geburtstag |
| 21.05. | Herrn Helmut Urban | zum 70. Geburtstag |
| 22.05. | Herrn Lothar Strauß | zum 90. Geburtstag |
| 24.05. | Herrn Günter Fischer | zum 84. Geburtstag |
| 24.05. | Herrn Peter Kellert | zum 78. Geburtstag |
| 24.05. | Herrn Günter Otto | zum 81. Geburtstag |
| 25.05. | Herrn Hans-Dieter Ernst | zum 75. Geburtstag |
| 25.05. | Frau Erika Fischer | zum 75. Geburtstag |
| 25.05. | Frau Marianne Sörgel | zum 92. Geburtstag |
| 25.05. | Herrn Siegmund Voth | zum 71. Geburtstag |
| 26.05. | Frau Heidrun Zielinski | zum 71. Geburtstag |
| 27.05. | Frau Helka Bannert | zum 79. Geburtstag |
| 28.05. | Frau Regine Schultheß | zum 74. Geburtstag |
| 29.05. | Frau Dr. Regine Arnold | zum 71. Geburtstag |
| 29.05. | Frau Margarete Ruderisch | zum 75. Geburtstag |
| 29.05. | Herrn Dieter Schwab | zum 73. Geburtstag |
| 29.05. | Herrn Alfred Wolf | zum 87. Geburtstag |
| 30.05. | Frau Waltraud Degenkolb | zum 73. Geburtstag |
| 30.05. | Frau Margarete Richter | zum 92. Geburtstag |
| 31.05. | Herrn Winfried Schaufuß | zum 78. Geburtstag |
| 31.05. | Frau Gudrun Wolfrum | zum 84. Geburtstag |
| 01.06. | Herrn Armin Büttner | zum 88. Geburtstag |
| 01.06. | Frau Hildegard Huster | zum 80. Geburtstag |
| 01.06. | Herrn Erich Jungblut | zum 72. Geburtstag |
| 01.06. | Frau Gertrud Pabst | zum 89. Geburtstag |
| 02.06. | Herrn Kurt Handke | zum 83. Geburtstag |
| 04.06. | Herrn Dieter Heyne | zum 71. Geburtstag |
| 04.06. | Herrn Fritz Wenk | zum 85. Geburtstag |
| 05.06. | Frau Helga Klein | zum 72. Geburtstag |
| 05.06. | Herrn Achim Kühnreich | zum 72. Geburtstag |
| 06.06. | Frau Rita Wolfram | zum 73. Geburtstag |
| 07.06. | Frau Erika Schwarzenberg | zum 82. Geburtstag |
| 07.06. | Herrn Werner Veitenhansl | zum 74. Geburtstag |
| 11.06. | Herrn Kurt Klupp | zum 86. Geburtstag |
| 11.06. | Frau Ingeborg Loir | zum 89. Geburtstag |
| 12.06. | Herrn Manfred Wiltschka | zum 72. Geburtstag |
| 13.06. | Frau Sieglinde Braun | zum 72. Geburtstag |
| 13.06. | Herrn Dr.Wolfgang Helbig | zum 74. Geburtstag |
| 14.06. | Herrn Werner Feyh | zum 86. Geburtstag |
| 14.06. | Herrn Manfred Kirchhof | zum 79. Geburtstag |
| 14.06. | Herrn Hans-Joachim Weinhold | zum 79. Geburtstag |
| 15.06. | Herrn Manfred Bettermann | zum 74. Geburtstag |

### Mühlhausen

| | | |
|---|---|---|
| 05.06. | Frau Waltraud Süß | zum 77. Geburtstag |
| 06.06. | Herrn Christoph Kunze | zum 82. Geburtstag |
| 09.06. | Frau Isolde Zimmermann | zum 79. Geburtstag |
| 13.06. | Herrn Theodor Hertel | zum 83. Geburtstag |
| 15.06. | Herrn Joachim Rudolph | zum 70. Geburtstag |

### Sohl

| | | |
|---|---|---|
| 12.05. | Frau Christa Wand | zum 76. Geburtstag |
| 14.05. | Herrn Johannes Kobel | zum 75. Geburtstag |
| 15.05. | Frau Helga Wunderlich | zum 78. Geburtstag |
| 17.05. | Frau Inge Thomä | zum 81. Geburtstag |
| 19.05. | Frau Ruth Geipel | zum 82. Geburtstag |
| 26.05. | Frau Monika Uebel | zum 74. Geburtstag |
| 07.06. | Frau Josta Kolanowski | zum 91. Geburtstag |
| 07.06. | Frau Margit Neudel | zum 77. Geburtstag |

## Schulanmeldungen für die Einschulung im Schuljahr 2015/2016

**(betrifft Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 geboren wurden)**

Werte Eltern,
die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2015/2016 sind wie folgt in der **Grundschule Bad Elster**, im Sekretariat möglich:

**mittwochs: 03.09. und 10.09.2014 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
**donnerstags: 04.09. und 11.09.2014 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Bitte bringen Sie unbedingt die **Geburtsurkunde** Ihres Kindes mit.
Es erfolgt nur die Anmeldung für das neue Schuljahr durch die Eltern, noch **keine** Schuluntersuchung. Das heißt, die Kinder müssen nicht anwesend sein, dürfen jedoch gern mitkommen.
Auf Grund der am 01.08.2013 in Kraft getretenen neuen Grundschulordnung (neue Fassung ab 01. August 2014) sind die Schulanmeldungen bereits in der Zeit vom 01.08. bis 15.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

**§ 3 Abs. 1, Satz 3 Grundschulordnung**

Die Anmeldung soll im Zeitraum vom 01. August bis zum 15. September erfolgen.

**§ 3 Abs. 2 Grundschulordnung**

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule des Schulbezirkes anzumelden.
Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden (bis 30.09., Anmerkung der Schule), können angemeldet werden.

**§ 3 Abs. 3 Grundschulordnung**

Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. 02. des Kalenderjahres der Einschulung einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll.
Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden.

R. Weller, Schulleiterin
Bad Elster, Mai 2014

## Neues aus dem Elsternest

Ein großes Dankeschön an alle Helfer, die uns zu unserem Arbeitseinsatz in der Kita „Elsternest“ so zahlreich unterstützten.
Wir haben sehr viel geschafft, so bekamen unsere Holzgeräte und Bänke frische Lasur und die Steintiere leuchtende Farben.
Ein neuer Zaun konnte gebaut werden, die Holzpferde tragen nun stolz ihre neuen Köpfe und ein Boden von dem Spielhäuschen wurde erneuert. Weiterhin ist das ganze Gelände gesäubert, gefegt und auch teilweise gemäht worden.
Ein extra Dankeschön geht an unseren Elternbeirat, welcher sich bei der Vorbereitung und Durchführung sehr engagierte. So konnte im Vorfeld die Kärcher Arbeit abgeschlossen werden.

Vielen herzlichen Dank an alle Beteiligten – das war wirklich eine große Hilfe!
Elsternest-Team

.....

Liebe Kinder, liebe Gäste,
unser traditionelles Sommerfest
in der Kita „Elsternest“ findet
am Sonnabend, 07. Juni 2014
ab 13.30 Uhr, statt.

Das Thema zum
21. Sommerfest lautet:

**„Die Elstern
stechen heut in See –
drum setzt die Segel
in die Höh!“**

Es erwartet Sie ein buntes Programm mit vielen tollen Spielen und themenbezogenen Tänzen unserer Kinder.
Selbstverständlich ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. So warten Kaffee, selbst gebackener Kuchen, Würstchen, Fischbrötchen und Getränke auf hungrige Mäuler und durstige Kehlen.

Segeln Sie mit den Kindern um die Welt und lassen sich verzaubern. Wir freuen uns, Sie zahlreich begrüßen zu dürfen, und vielleicht finden Sie ja in einer Flaschenpost einen Piratenschatz?
Alle Einnahmen der Veranstaltung kommen der KITA zu Gute-dies ist kein Seemannsgarn !!!
Also fassen Sie sich ein Herz, und begleiten Sie uns auf großer Fahrt.
PS: Für Nichtschwimmer gibt es Rettungsringe !!!
Ahoi und bis zum 07.06.2014 in der Kita „Elsternest“ am Kuhberg.

Die Kinder und Mitarbeiter der KITA "Elsternest"

## Danke!

„Gemeinsam – geht’s besser“ (eine Aktion der Sternquellbrauerei Plauen und Bad Brambacher) das dachten sich auch in diesem Jahr wieder zahlreiche große und kleine Leute. Mehr als 50 Helfer fanden sich am 12.04.2014 pünktlich um 9.00 Uhr auf dem Gelände des Schulzentrums Bad Elster ein und packten, trotz anfänglicher Nässe von oben, fleißig an. So konnte wieder sehr viel geschafft werden und unsere Kinder freuen sich nun wieder auf das Toben, Spielen und Sporttreiben im Freien.

Es wurde unter sämtlichen Spielgeräten der Rindenmulch erneuert, Zaun gebaut, gestrichen, die Lauf-, Spiel- und Sprungflächen auf dem Sportplatz wieder nutzbar gemacht, Unkraut auf dem gesamten Gelände beseitigt, Beete und Wege im Schulgarten für die Saison vorbereitet, die Rabatten und das Außengelände gepflegt, ein Sonnenschirm im Sandkasten aufgestellt, Blumen umgetopft, … .

Super, was diese vielen Hände in der kurzen Zeit für unsere Kinder alles geschafft haben. Wir freuen uns sehr über die große Hilfsbereitschaft und möchten uns auf diesem Wege noch einmal bei allen, die uns an diesem Tag so tatkräftig unterstützt haben, ganz, ganz herzlich beanken.

*Das Team der Grundschule Bad Elster, die Erzieherinnen des Hortes der Kindertagesstätte „Elsternest“ und der Schulförderverein.*

.....

**Heizöl???** (037468) **23 62**
• Containerdienst • Brennstoffe • Heizöl
Jürgen König
Hartmannsgrüner Str. 1
08233 Treuen
Tel. (03 74 68) 23 62
Fax (03 74 68) 23 75
www.koenig-heizoel.de
koenig-heizoel@t-online.de

## SPD lädt ein

Der SPD-Ortsverein Bad Elster führt seine nächste öffentliche Versammlung am Donnerstag, dem 15.Mai 2014 um 19.00 Uhr im "Goldenen Anker" Bad Elster durch. Interessierte Einwohner und Gäste sind herzlich willkommen

.....


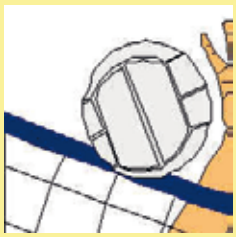

12.
Bäder – Volleyball – Turnier
Samstag, 17. Mai 2014
9 Uhr Schulhof Bad Elster

Besucher sind herzlich willkommen.
Selbstgebackener Kuchen, Kaffee, Roster, Steaks und Getränke erwarten Sie.

SG Medizin Bad Elster, Abt. Volleyball



STEUERBERATUNG
JACOB

Dr. Jacob & Kollege
STEUERBERATER PartG mbB

**MARKNEUKIRCHEN,** Wernitzgrüner Str. 1
Tel. 037422 551-0, Fax 037422 55199

**KLINGENTHAL,** Auerbacher Straße 13
Tel. 037467 28900, Fax 037467 289020

www.steuerberatung-jacob.de
info@steuerberatung-jacob.de



ELSTERTAL-BAUSTOFFE

· Gipskartonplatten
· Trockenbauzubehör
· Wärmedämmung
· Putze / Ziegel
· Werkzeugverkauf

Windmühlenweg 2c
08606 Oelsnitz / Vogtl.
Telefon (037421) 2 50 81
Fax (037421) 2 50 83
elstertal-baustoffe@t-online.de

SAND UND SPLITT
ZUR SELBSTABHOLUNG
IM ANGEBOT



Bestattungen
Meyer
Inh. Ruth Meyer geb. Trampler

Familienunternehmen in der 3. Generation
Aus Tradition Qualität und guter Service
Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen.
Tag und Nacht
Auf Wunsch auch Hausbesuche.

Bad Elster
J.-Chr.-Hilf-Str. 20
Tel. 037437 / 46721


## Die „Unabhängige Bürgerschaft“ stellt ihre Kandidaten vor

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 22.05.2014 um 16:00Uhr
im Gemeinschaftsraum der Volksolidarität
Wohnblock Kuhberg 62 in Bad Elster

stellen sich unsere Kandidaten für die Kommunalwahl am 25.05.2014 vor. Außerdem möchten wir ihnen die Gelegenheit geben Fragen zu unserem Wahlprogramm und unseren Zielen zu stellen.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Bad Elster und seinen Ortschaften sind herzlich eingeladen.

Dr. Detlef Schlott, Vors. Unabhängige Bürgerschaft

.....

## Entsorgungstermine für Monat Juni:

**Restabfälle:**

ab Dr.-R.-Schmincke-Straße, Reuth und Sohl

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Montag | (g) | 10.06., 23.06. |
| Stadtgebiet | Dienstag | (g) | 10.06., 24.06.. |
| Mühlhausen | Montag | (u) | 02.06., 16.06., 30.06. |

**Blaue Tonne:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| im gesamten Gebiet | Freitag | (u) | 06.06., 20.06. |

**Gelber Sack:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| im gesamten Gebiet | Freitag | (u) | 06.06., 20.06. |

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abfallwegweiser des Vogtlandkreises - Entsorgungsgebiet Oelsnitz - 2014
Höring, Hauptamt

.....

# Interessantes und Wissenswertes

## Veranstaltungsprogramm in der Kultur- und Festspielstadt Bad Elster

**Verantwortlich:**
Chursächsische Veranstaltungs GmbH
(geschäftsführender Intendant: GMD Florian Merz)
König Albert Theater
Postfach 1161
D-08645 Bad Elster

**Kartenvorverkauf Bad Elster:**
Touristinformation Bad Elster
Servicecenter der Chursächsischen Veranstaltungs GmbH
und der Sächsischen Staatsbäder GmbH

**Königliches Kurhaus, D-08645 Bad Elster**
Telefon: 037437/53900, Telefax: 037437/539054
touristinfo@badelster.de, www.badelster.de

**Öffnungszeiten:**
täglich von 10.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Diese Zeiten gelten auch an Feiertagen.

**Ermäßigungen:**
Für Kurkarteninhaber ist der Besuch der Früh- und Nachmittagskonzerte, sofern nichts anderes angekündigt, unentgeltlich.
Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen wird in der Regel auf die Kurkarte eine angemessene Ermäßigung gewährt. Besitzer der VogtlandCard, der EnviaCard, des Egronettickets und der Leserkarte der Freien Presse erhalten beim Kauf der Karte in der Touristinformation Bad Elster und an der Theaterkasse im König Albert Theater auf den nicht ermäßigten Eintrittspreis einen Rabatt (ausgenommen kulinarische Veranstaltungen).
Bitte zeigen Sie deshalb dem jeweiligen Kontroll- und Kassenpersonal unaufgefordert Ihre Eintrittskarte vor.

**Montag, den 12.05.14**
15:00 »Nachmittagskonzert« mit der Chursächsischen Cafémusik Musikpavillon am Badeplatz

**Dienstag, den 13.05.14**
14:30 »Cafémusik«mit dem Trio Divertimento der Chursächsischen Philharmonie, Café-Restaurant »Waldschlösschen«
16:00 »Blick hinter die Kulissen« Theaterführung durch die hist. Publikumsbereiche inkl. Bühnetechnik, König Albert Theater
19:30 »Osterinsel - Südsee extrem« Diavortrag von und mit Jörg Hertel, Königliches Kurhaus

**Mittwoch, den 14.05.14**
15:00 »Promenadenkonzert« mit dem Konzertmeisterquartett der Chursächsischen Philharmonie, Musikpavillon am Badeplatz
19:30 »Blasmusik aus dem Dreiländereck« Dreiländereckmusikanten Markneukirchen, KunstWandelhalle

**Donnerstag, den 15.05.14**
15:00 »Klassische Volksweisen« Cafékonzert mit der Chursächsischen Cafémusik, Kuhbergbaude Brockau**
19:00 Kleine Orgelmusik mit Kirchenführung, St. Trinitatiskirche
19:30 »Sonne, Mond & Sterne«
Soirée mit der Chursächsischen Cafémusik, KunstWandelhalle

**Freitag, den 16.05.14**
19:30 Salut Salon: »Die Nacht des Schicksals«
DAMEN IN CONCERT, König Albert Theater

**Samstag, den 17.05.14**
13:30 »Wander-Natur-Paradies Bad Elster«
Moor- und Quellenführung, Touristinformation
15:00 »Promenadenkonzert« mit dem Konzertmeisterquartett der Chursächsischen Philharmonie, Musikpavillon am Badeplatz
19:30 Veronika Fischer: »Das Lügenlied vom Glück«
Konzert-Lesung, König Albert Theater

**Sonntag, den 18.05.14**
10:00 »Ein fürstliches Trio« Matineé mit dem Trio Vivace der Chursächsischen Philharmonie , KunstWandelhalle
15:00 »Heiteres und Besinnliches zur Frühlingszeit« Frühlingskonzert mit dem Zwickauer Singekreis, KunstWandelhalle
19:00 »Eine kleine Nachtmusik« Serenadenkonzert der Chursächsischen Streichersolisten in hist. Kostümen und Kerzenschein, König Albert Theater

**Montag, den 19.05.14**
19:30 »Die Poesie der slawischen Seele« Klavierkonzert mit dem Pianisten Radim Vojir (CZ), KunstWandelhalle

**Dienstag, den 20.05.14**
14:00 Kraftwerksführung, Fernheizwerk
19:30 »Kroatien« Premiere Dia-Ton-Show von Thomas W. Mücke Königliches Kurhaus

**Mittwoch, den 21.05.14**
19:30 »Instrumentenbauer spielen auf«
Blasorchester Markneukirchen, KunstWandelhalle

**Donnerstag, den 22.05.14**
19:30 100 JAHRE KÖNIG ALBERT THEATER BAD ELSTER:

»Der Schauspieldirektor« Premiere, "Festoper nach W.A. Mozart / Solisten, Chor & Ballett der Landesbühnen Sachsen / Chor der Chursächsischen Philharmonie / Chursächsischer Hofballverein / Abteilung Fechten der SG Medizin Bad Elster / Elsteraner Fosnetclub / Kleintierzüchterverein Bad Elster / Hortkinder Bad Elster / Chursächsische Philharmonie (auf historischen Instrumenten der Klassik) / GMD Florian Merz, Dirigent", König Albert Theater

**Freitag, den 23.05.14**
15:00 »Zum Geburtstag gut gelaunt!«mit der Chursächsischen Cafémusik Musikpavillon am Badeplatz
19:30 »Anatevka« Musical von Jerry Bock / Theater & Philharmonie Thüringen / GMD Florian Merz, Dirigent
König Albert Theater

**Samstag, den 24.05.14**
15:00 Gäste spielen für Gäste: Christlicher Männerchor "Prinz Alexander" (Rotterdam) Promenadenkonzert, Musikpavillon am Badeplatz
19:30 »Gospelkonzert« Gospelchor Bad Elster, St. Trinitatiskirche
19:30 Jan Josef Liefers & Oblivion Konzert , König Albert Theater
19:30 »Wiener Polka im Galopp« Soirée mit dem Ensemble Melange der Chursächsischen Philharmonie, Festhalle Bad Brambach

**Sonntag, den 25.05.14**
10:00 »Geburtstagstänzchen« Matinee mit dem Trio Divertimento der Chursächsischen Philharmonie, KunstWandelhalle
15:00 »Promenadenkonzert« mit dem Akkordeonorchester Waldsassen Musikpavillon am Badeplatz
15:00 »Ich hätt' getanzt« Cafékonzert mit dem Trio Divertimento der Chursächsischen Philharmonie, Schloss Schönberg**
19:00 »Gunther Emmerlich gratuliert: Alles Gute zum Geburtstag!« Abschlussveranstaltung zu 100 Jahren König Albert Theater
König Albert Theater

**Dienstag, den 27.05.14**

14:30 »Cafémusik« mit dem Trio Divertimento der Chursächsischen Philharmonie,
Café-Restaurant »Waldschlösschen«
16:00 »Blick hinter die Kulissen« Theaterführung durch die hist. Publikumsbereiche inkl. Bühnetechnik, König Albert Theater

**Mittwoch, den 28.05.14**

19:30 »Große Johann Strauß-Gala« Heitere Klassik mit dem Chursächsischen Hofballverein und dem Chursächsischen Salonorchester, König Albert Theater

**Donnerstag, den 29.05.14**

15:00 Horalka (CZ): »Blasmusik zu Himmelfahrt« Feiertagskonzert NaturTheater

19:00 »Gershwin und seine tschechischen Jazznachfolger« Klavierkonzert mit dem Pianisten Radim Vojir (CZ) KunstWandelhalle

**Freitag, den 30.05.14**

15:00 »Nachmittagskonzert« mit der Chursächsischen Cafémusik Musikpavillon am Badeplatz

19:00 KRIMI TOTAL DINNER: »Suche Braut, biete Gangster« Krimidinner, Königliches Kurhaus

**Samstag, den 31.05.14**

10:00 »Führung durch das König Albert Theater« Theaterführung durch die hist. Publikumsbereiche, König Albert Theater

15:00 Gäste spielen für Gäste: Musikverein Bellheim (Baden-Württemberg) Promenadenkonzert, Musikpavillon am Badeplatz

19:30 Ingo Oschmann: »Hand drauf!« Comedy, König Albert Theater

**Sonntag, den 01.06.14**

15:00 DER TRAUMZAUBERBAUM 3, »Rosenhuf, das Hochzeitspferd« Familienmusical von Reinhard Lakomy zum Kindertag, NaturTheater

**Montag, den 02.06.14**

10:00 »HEUTE HAU'N WIR AUF DIE PAUKE!« Mitmachkonzert der Musikschule Vogtland, König Albert Theater

**Freitag, den 06.06.14**

19:30 »RICHARD STRAUSS!« 10. Symphoniekonzert 2013/2014 (Strauss) Festkonzert zum 150. Geburtstag von Richard Strauss, Peter Müseler, Horn | Chursächsische Philharmonie & Nordböhmische Philharmonie Teplice (CZ), König Albert Theater

**Samstag, den 07.06.14**

20:30 INSIDEOUT: »The Music of Pink Floyd« Pink-Floyd-Tribute-Show, NaturTheater

**Sonntag, den 08.06.14**

19:30 »DIE VERKAUFTE BRAUT« - Premiere, Komische Oper von Bedrich Smetana, König Albert Theater

**Montag, den 09.06.14**

15:00 »IM WEISSEN RÖSSL« Operette von Ralph Benatzky NaturTheater

**Dienstag, den 10.06.14**

19:30 WOLGA KOSAKEN Russische Folklore, KunstWandelhalle

**Donnerstag, den 12.06.14**

09:30 »DER MAULWURF GRABOWSKI« Puppentheater nach Luis Murschetz, König Albert Theater

**Freitag, den 13.06.14**

19:30 JAECKI SCHWARZ & WOLFGANG WINKLER: »Herbert & Herbert on Tour« Lese- und Erzählprogramm König Albert Theater

**Samstag, den 14.06.14**

19:30 SEBASTIAN KRÄMER: »Tüpfelhyänen oder die Entmachtung des Üblichen…« Musikkabarett, König Albert Theater

**Sonntag, den 15.06.14**

16:00 DIE AMIGOS SCHLAGERKÖNIGE IN CONCERT, NaturTheater

**AUSSTELLLUNGEN IN BAD ELSTER:**

**14.04.14 22.06.14**

**NEU:** »HDR-FOTOGRAFIE»
Sonderausstellung des Fotoclubs Vogtland Galerie
im Königlichen Kurhaus Bad Elster
Mo. - Fr. 09.00 - 17.00 Uhr

**11.04.14 09.06.14**

»NACKT IN KAOLIN«
Fotoausstellung des Fotoklubs Unifok Jena, KunstWandelhalle Bad Elster
Di. - Fr. 14.00 -17.00 Uhr
Sa., Sonn- und Feiertag: 09.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr

**01.01.14-31.12.14**

SÄCHSISCHES BADEMUSEUM BAD ELSTER:
"Elsters Glanz auf den Quellen der Gesundheit" Große Erlebnis-ausstellung auf zwei Etagen!, KunstWandelhalle Bad Elster
Di. - Fr. 14.00 -17.00 Uhr
Sa., Sonn- und Feiertag: 09.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr


Suzuki Neu- und Gebrauchtwagen
Tageszulassung Suzuki
• SX4 Classic mit zuschaltb. Allrad ab 15.500 €
• Swift 1,2 Club ab 10.900 €
Way of Life!
Autohaus Dietmar Weidhaas • Breitenfelder Straße 2 • 08258 Siebenbrunn
Telefon: 03 74 22 30 58 • Telefax: 03 74 22 30 51
E-Mail: weidhaas@suzuki-handel.de
www.suzuki-handel.de/weidhaas

Sanitätshaus SperSchneider
HOF - SELB - NAILA
Alles für die Krankenpflege zu Hause
**Haus- und Klinikbesuche**
Lieferant aller Krankenkassen
09281 - **3030**
Fax: 09281 - 16975
www.sperschneider-hof.de

Modernster Prothesenbau, Kinderorthopädie, Orthopädische Einlagen auch für Sicherheitsschuhe, Lymphologische Versorgungen, Inkontinenzversorgung etc…
**Hilfsmittelberatung durch Wohnraumbegehung.**
**☛ LIEFERUNG KOSTENLOS!**

- seit 1979 in Adorf -
**"Bestattungen Fam. Rozynek"**
Reinhold-Becker-Str.10, 08626 Adorf
Tel.: 037423/2810 und 50104
oder 0172/7903203
**Eigenständiges Familienunternehmen**
**Auf Wunsch auch Hausbesuche**
**Tag und Nacht ständig erreichbar**

# Deutsches Rotes Kreuz

**Kreisverband Oelsnitz/V. e.V.**

**Ihr Pflegedienst** in Bad Elster/Oberes Vogtland
Tel.: **037437-3451** oder **0171 72 93 131**

- o **Pflegeberatung**
- o **Häusliche Krankenpflege**
- o **Demenzbetreuung, Hausnotruf**
- o **Verhinderungspflege**
- o **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

Beschäftigung, Spazieren gehen, Vorlesen
08645 Bad Elster, Am Kuhberg 62, www.drk-oelsnitz.de

**Ihr Fahrdienst** – ***Wir machen Sie mobil***
Tel.: **037421-4970** oder **0171 4654411**

- o *Rollstuhlfahrdienst*
- o *Reisedienst und Mietwagenfahrten*
- o *Berufs- und Schülerverkehr*
- o *Fahrten zu Arzt-, Krankenhaus- und Kurbehandlungen*

# BESTATTUNGEN
## Hannemann

**Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.**

Johann-Christoph-Hilf-Str. 11 • 08645 Bad Elster
Telefon 03 74 37 - 53 82 70 • Mobil 01 76 61 07 09 56
Ansprechpartnerin vor Ort Frau Karin Franke
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause

**Wenn der Mensch den Menschen braucht, dann sind wir für Sie da.**

**Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.**

***Warum in die Ferne schweifen ...? Testen Sie uns!***

**Rechtsanwälte**
## Bittmann, Klopfer & Schuster
**Ihre Fachanwälte für Arbeits-, Verwaltungs-, Familien- und Sozialrecht**

**Lessingstraße 17 · 08626 Adorf**
**Telefon (03 74 23) 23 49**
**Telefax (03 74 23) 31 88**
**info@kanzlei-bittmann.de**

# FRÜHLINGSANGEBOT

Angebots-fassungen ab 20,00 €

1 Paar Sonnenbrillengläser in Ihrer Stärke* ab 34,90 €
* +/- 4,0 cyl 2,0

Brillenmode Kontaktlinsen
Lange OPTIK

**Bad Elster** · Badstr. 3 · ☎ 03 74 37 26 87
Wir sind für Sie da:
Mo-Fr 9-13 und 14-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr


**Die nächsten Elsteraner Nachrichten erscheinen am 16. Juni 2014 (Redaktionsschluss: 5. Juni 2014)**


## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Bad Elster, **Auflage:** 3.200 Exemplare

**Erscheinung:** monatlich, kostenlose Zustellung

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Veröffentlichungen der Stadtverwaltung:** Bürgermeister Christoph Flämig oder sein Vertreter im Amt, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster, Tel. (037437) 5 66 20

**Gesamtherstellung/Anzeigenteil:** Papier Grimm GmbH, Syrauer Straße 5, 08525 Plauen-Kauschwitz, Tel. (03741) 52 08 96, Fax (03741) 52 74 63, Anzeigenannahme unter Tel. (03741) 59 88 38 bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum

**Verteilung:** WVD, Reklamationen bitte telefonisch unter (03741) 52 08 96 oder per E-Mail an mail@papiergrimm.de

# Koczy's Thomas Cook Reisebüro

*Mit Sicherheit ein guter Partner!*

www.reisebuero-koczy.de

**Oelsnitz** (Thomas Cook)
Rosa-Luxemburg-Str. 12
Tel. 037421 / 23314

**Plauen**
Neundorfer Str. 35
Tel. 03741 / 27430

# INDIEN

## 14 Tage große Rajasthan - Rundreise

PHOENIX REISEN GMBH BONN

14 Tage zur besten Reisezeit

**14 Tage Rundreise MAHARADSCHA: Delhi – Goldenes Dreieck – Rajasthan – Mumbai HP)**

**TERMINE: 26.09., 10.10. & 24.10.2014**

**Linienflüge mit Lufthansa ab/bis Frankfurt nach Delhi**
**Zubringerflüge der Lufthansa von fast allen deutschen Flughäfen für EUR 49.- buchbar**

| Rundreiseverlauf | |
|---|---|
| Freitag | Flug Deutschland – Delhi |
| Samstag | Delhi |
| Sonntag | Delhi – Sikandra - Agra |
| Montag | Agra – Fatehpur Sikri – Ranthambore Nationalpark |
| Dienstag | Ranthambore Nationalpark |
| Mittwoch | Ranthambore - Jaipur |
| Donnerstag | Jaipur – Fort Amber – Zugfahrt nach Chomu - Surajgarh |
| Freitag | Surajgarh – Bikaner |
| Samstag | Bikaner - Jaisalmer |
| Sonntag | Jaisalmer |
| Montag | Jaisalmer – Jodhpur – Mehrangarh |
| Dienstag | Jodhpur – Ranakpur - Udaipur |
| Mittwoch | Palaststadt Udaipur - Mumbai |
| Donnerstag | Mumbai |
| Freitag | Mumbai - Deutschland |

**z.B. DZ/HP**
**am 26.09.14 ab FRA**

**ab € 1.724,-**

| Reisetermin | Doppelzimmer (DZH) | Aufpreis Einzelzimmer (EZH) |
|---|---|---|
| 26.09.2014 | € 1724,- | € 350,- |
| 10.10.2014 | € 1.799,- | € 470,- |
| 24.10.2014 | € 1.829,- | € 470,- |

*Weitere Hiweise in Ihrem Reisebüro Koczy*

**Eingeschlossene Leistungen:** Hin- und Rückflug ab/bis Deutschland, Luftverkehrssteuer, Flughafensicherheitsgebühren/Steuern, 14 Tage Rundreise in guten und gehobenen Mittelklassehotels (Landeskategorie 4 Sterne bzw. Palasthotels ohne Kategorisierung) inkl. Halbpension, Ausflüge/Besichtigungen/Eintrittsgelder gemäß Programm, Deutsch sprechende Reiseleitung/-führung, Rundreise in modernen und klimatisierten Reise- bzw. Kleinbussen, alle Transfers und Inlandsflug. **Im Preis nicht eingeschlossen:** Reiserücktrittskostenversicherung, Visum (ca € 90.-), Trinkgelder (Empfehlung siehe Hinweis Preisteil Katalog Orient 2014 S. 80), fakultative Ausflüge.
Angebote vorbehaltlich Zwischenverkauf/Druckfehler.

*Es ist von jeher ein guter Brauch, wo man gut beraten wird, da bucht man auch!*

***Beratung und Buchung in Ihrem freundlichen Reisebüro Koczy! Wo sonst?***

*Limitierte Angebote. Druckfehler und Zwischenverkauf vorbehalten - nur solange der Vorrat reicht*